



Gebührenverordnung über die Hundetaxen

Der Gemeinderat Mühlethurnen erlässt, gestützt auf Art. 6 des Reglementes über die Hundetaxen der Einwohnergemeinde Mühlethurnen vom 1. Januar 2014 folgenden Tarif und Ausführungsbestimmungen:

Jährlich wiederkehrende Hundetaxe

Art. 1

Die Hundetaxe beträgt für jeden Hund Fr. 65.—.

Rechnungsstellung

Art. 2

¹ Die Gemeindeverwaltung fakturiert die Hundetaxe im Monat August gemäss dem aktualisierten Hunderegister.

² Die Rechnung ist innert 30 Tagen an die Finanzverwaltung Mühlethurnen zahlbar.

Befreiung von der Taxpflicht

Art. 3

Der Gemeinderat macht keinen Gebrauch von der Befreiung der Taxpflicht weiterer als die in Art. 3 des Hundetaxreglementes erwähnten Hundekategorien .

Verwendung der Hundetaxen

Art. 4

Die Hundetaxen werden für die Entsorgung der Hundeeckremente verwendet (Personalkosten, Anschaffung und Unterhalt der Sammelbehälter, Verbrauchsmaterial, Abfallgebühren).

Inkrafttreten

Art. 5

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat Mühlethurnen am 17. Oktober 2013

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Christian Kneubühl

H.R. Zahnd